

# Statuten der IG Braunwald

## Art. 1 Name

Unter dem Namen «IG Braunwald» (IGB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

## Art. 2 Sitz

Die IG Braunwald hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten.

## Art. 3 Zweck

<sup>1</sup> Die IG Braunwald setzt sich für verbesserte wirtschaftliche Bedingungen in Braunwald ein.

<sup>2</sup> Die IG Braunwald setzt sich ein für eine zukunftsgerichtete nachhaltige und sichere Verkehrerschliessung nach Braunwald

<sup>3</sup> Die IG Braunwald vertritt die Anliegen der einheimischen Bevölkerung gegenüber Behörden, Gesellschaften und Einzelpersonen.

<sup>4</sup> Die IG Braunwald trägt aktiv zur Vernetzung aller Akteure und zur Meinungsbildung bei, ist parteipolitisch unabhängig und kann alle Tätigkeiten ausüben, welche der Förderung des Vereinszwecks dienen, so etwa:

- a. die Durchführung von Diskussions- und Informationsveranstaltungen, Begehungen;
- b. die Durchführung oder Veranlassung von Abklärungen, Befragungen, Erhebungen;
- c. die Abgabe von Stellungnahmen, Lancierung von Eingaben, Petitionen, Volksinitiativen, Teilnahme an offiziellen Vernehmlassungen, öffentlichen Veranstaltungen;

<sup>5</sup> Die IG Braunwald kann sich an Organisationen mit ähnlichen oder ergänzenden Zielsetzungen beteiligen bzw. deren Mitgliedschaft erwerben.

<sup>6</sup> Die IG Braunwald kann für Vereinszwecke Liegenschaften mieten oder erwerben und auch wieder veräussern.

## Art. 4 Mitglieder

<sup>1</sup> Mitglieder der IG Braunwald können stimmberechtigte natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen sowie einen Bezug zu Braunwald haben.

<sup>2</sup> Es gibt folgende Mitgliedschaftskategorien:

- a. Einzelmitglied (Natürliche Personen); mit Wohnort oder Arbeitsort Braunwald
- b. Kollektivmitglied (Juristische Personen, Körperschaften); mit Sitz in Braunwald
- c. Braunwalder Liegenschaftsbesitzer, Mieter
- d. Gönnermitglieder/Sympathisanten (Mitglieder ohne Stimmrecht, welche die IG Braunwald unterstützen).

## Statuten der IG Braunwald

### Art. 5 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Vereinsversammlung festgelegt.

### Art. 6 Begründung und Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft

<sup>1</sup> Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme ohne die Angabe von Gründen ablehnen.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

<sup>3</sup> Der Austritt erfordert eine schriftliche Erklärung an den Vorstand per Ende eines Kalenderjahres. Diese muss dem Vorstand spätestens 31. Oktober zugehen.

### Art. 7 Ausschluss

<sup>1</sup> Ein Vereinsmitglied, das seine Mitgliedschaftspflichten wiederholt verletzt oder in grober Weise gegen die Interessen der IG Braunwald verstößt, kann nach vorangehender schriftlicher Ermahnung vom Vorstand ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Der Ausschluss ist zu begründen und kann vom ausgeschlossenen Mitglied bei der nächstfolgenden Generalversammlung angefochten werden.

### Art. 8 Stimmrecht

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Kategorie a und c haben eine Stimme.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Kategorie b haben 5 Stimmen.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied kann sich vertreten lassen, aber nur durch ein Mitglied mit schriftlicher Vollmacht. Ein Mitglied kann nur eine Vertretung ausüben. Juristische Personen haben eine Vertretung zu benennen.

### Art. 9 Organe

Die Organe der IG Braunwald sind:

- a) die Vereinsversammlung (Art. 10 der Statuten);
- b) der Vorstand (Art. 11 der Statuten);
- c) die Revisionsstelle (Art. 12 der Statuten).

### Art. 10 Vereinsversammlung

<sup>1</sup> Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel alljährlich, jeweils im ersten Halbjahr statt. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

## Statuten der IG Braunwald

<sup>3</sup> Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

<sup>4</sup> Per Antrag kann geheime Abstimmung verlangt werden

<sup>5</sup> Bei Interessenskonflikten ist das betreffende Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

<sup>6</sup> In die Kompetenz der Vereinsversammlung fällt:

- a) der Entscheid über alle ihr durch den Vorstand oder durch Mitglieder unterbreiteten oder aufgrund von Statuten oder Gesetz vorbehaltenen Geschäfte;
- b) die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- d) Entscheide über Rekurse gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- e) die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten sowie der Revisionsstelle;
- f) die Abänderung der Statuten;
- g) der Beschluss über die Auflösung und die Verteilung des Liquidationserlöses.

<sup>7</sup> Die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen eines Quorums von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

### Art. 11 Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wahlen innert einer Wahlperiode gelten bis zu deren Ablauf. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

<sup>3</sup> Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht aufgrund von Statuten oder Gesetz andern Vereinsorganen vorbehalten sind.

<sup>4</sup> Der Vorstand vertritt die IG Braunwald nach aussen. Er bezeichnet die Personen, welche für die IG Braunwald die rechtsverbindliche Unterschrift führen.

### Art. 12 Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wahlen innerhalb einer Amtszeit gelten bis zu deren Ablauf.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einem Treuhandunternehmen. Die Mitglieder bzw. die Revisionsstelle müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle prüft die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung sowie der Entlastung des Vorstandes.

### Art. 13 Das Vereinsvermögen

<sup>1</sup> Die IG Braunwald finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen. Öffentlichen Beiträgen oder anderweitigen Zuwendungen.

<sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten der IG Braunwald haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<sup>3</sup> Im Falle einer Auflösung der IG Braunwald bestimmt die Vereinsversammlung über die Verteilung des Liquidationserlöses.

### Art. 14 Mitteilungen

<sup>1</sup> Mitteilungen an die Vereinsmitglieder sowie die Einberufung der Vereinsversammlung können auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen an die letzte bekannte Zustelladresse des Mitglieds bzw. Organs erfolgen.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied ist verpflichtet, der IG Braunwald die gewünschte postalische sowie elektronische Zustelladresse mitzuteilen.

### Art. 15 Mitgliederverzeichnis

<sup>1</sup> Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis soweit dies die Erfüllung des Vereinszwecks erfordert.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann ein Mitgliederverzeichnis bestehend aus Vorname, Name und Wohnort für vereinsrelevante Zwecke öffentlich bekanntmachen.

<sup>3</sup> Das Mitglied kann seine Zustimmung zur Veröffentlichung seiner Daten jederzeit durch eine schriftliche Erklärung widerrufen (Sperrrecht).

### Art. 16 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Glarus

### Art. 17 Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden von der Gründerversammlung vom 26. April 2019 angenommen und sind per sofort in Kraft getreten.

## Unterschriften der Gründungsmitglieder

### **Reto Glarner**

(Tagespräsident)



### **Hansheiri Wichser**

(Tagesaktuar)



### **Matthias Kappeler**



### **Hansjürg Kessler**

